

Betriebsordnung

Engelbert Schneider GmbH & Co. KG; Hanfland 1; 72401 Haigerloch-Gruol für die Betriebsstelle Schotterwerk; Butzengraben 72401 Haigerloch-Weildorf

Geltungsbereich: Betriebsgelände des Schotterwerks in Weildorf

Betriebsleiter und verantwortliche Person: Engelbert Otto Schneider

Wichtige Telefonnummern für den Notfall

NOTRUF 112

Büro/ Waage 07474/9528-50 oder 01727352843

Die vorliegende Betriebsordnung richtet sich in erster Linie an Fremdfirmen, die auf dem Betriebsgelände Arbeitsaufträge erledigen, sowie an sonstige Betriebsfremde um Unfällen und Störungen vorzubeugen.

Zutrittsregeln

- Der Zutritt zum Betriebsgelände ist Personen, die nicht bei der Firma Engelbert Schneider GmbH & Co. KG beschäftigt sind verboten.
- Personen die das Gelände betreten oder befahren wollen müssen sich beim zuständigen Mitarbeiter am Wiegehaus an- und beim Verlassen des Geländes wieder abmelden.
- Das Betriebsgelände darf nur während der Betriebszeiten betreten werden. Diese sind am Tor sowie unter www.schotterwerk-schneider.de stets aktuell einsehbar.
- Ohne Anmeldung darf das Betriebsgelände nicht betreten werden.
- Die Fremdfirma benennt dem Betriebsleiter vor Beginn der Arbeiten diejenigen Personen die sich während der Betriebszeiten auf dem Gelände befinden.
- Alleinarbeit von Personen ist nicht gestattet.

Verhaltensregeln

- Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- Kinder und Begleitpersonen dürfen das Fahrzeug nur auf Anweisung des Betriebspersonals verlassen.
- Tiere müssen im Fahrzeug bleiben.
- Auf dem Betriebsgelände herrscht Alkoholverbot.
- Ansprechpartner für Fremdfirmen ist in allen Belangen der Betriebsleiter.
- Zu Bruchkanten, Rissen, Wänden und Böschungen müssen mindestens 5 Meter Abstand eingehalten werden.
- Soll Material abgeladen werden, so ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 Meter zur Absturzkante/ Böschung einzuhalten.
- Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht außerhalb von Fahrzeugen die Pflicht Sicherheitsschuhe, Warnweste sowie Schutzhelm zu tragen. Warnwesten sowie Schutzhelme können beim Personal an der Waage ausgeliehen werden.
- Wenn auf dem Betriebsgelände geraucht wird, sind die Zigaretten einzusammeln und mitzunehmen.
- Ein Betreten des Wiegehauses ist nur in Absprache mit dem Betriebsleiter gestattet.

Verkehrsregeln

- Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 20 km/h.
- Vor dem Herantreten an ein Fahrzeug ist mit dem Fahrzeugführer Blickkontakt aufzunehmen und zu warten bis das Fahrzeug stoppt.
- Der Fahrer/-in muss sich während des Be- und Entladevorgangs im Bereich der Bedienelemente aufhalten.
- Zu Steinbruchfahrzeugen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu halten.
- Es dürfen nur zugewiesene Fahrwege befahren werden.
- Fahrzeuge dürfen nur auf dem vom Personal zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.
- Betriebsfahrzeuge haben Vorfahrt.
- Auf dem Betriebsgelände wird über CB Funk der Kanal 9 genutzt und kann von jedem Mitarbeiter sowie Fahrer gehört werden.
- Das abkippen von Erdaushub der Qualitätsstufe Z.O. darf nur unter vorheriger Anmeldung beim Betriebsleiter und unter der Aufsicht eines geschulten Mitarbeiters erfolgen. Eventuelle Fremdkörper oder Verunreinigungen sind vom Spediteur wieder mitzunehmen und eine weitere Anlieferung kann im Einzelfall untersagt werden. Hierfür werden vom geschulten Mitarbeiter Stichprobenartig Proben gezogen und dokumentiert.
- Im Verdachtsfall auf Verunreinigung wird eine Bodenanalyse des Instituts Beer eingefordert. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Anlieferer und Verursacher selbst.
- Stellt sich heraus, dass angelieferter Erdaushub nicht unseren Rekultivierungsbestimmungen folgt, so wird ein Abtransport zu Kosten des Verursachers organisiert.

Allgemeine Gefährdungen

- Fremdfirmen haben Ihre Arbeitsbereiche so zu sichern und kennzeichnen, dass Personen nicht zu Schaden kommen.
- Geeignete und zugelassene persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist zu nutzen. Die Fremdfirma stellt die PSA Ihrem Personal zur Verfügung.
- Außer Betrieb genommene elektrische Geräte, Maschinen, Leitungen etc. sind während der Arbeiten gegen Wiedereinschalten zu sichern.
- Fremdfirmen sind verpflichtet, alle absehbaren Gefährdungen infolge Ihrer Tätigkeiten im Voraus mitzuteilen und notwendige Schutzmaßnahmen mit dem Betriebsleiter abzuklären.
- Fremdfirmen dürfen nur einwandfreie und geprüfte Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge) verwenden. Das eingesetzte Personal muss für die Tätigkeiten geeignet und ausgebildet sein.
- Im Betrieb vorhandene Werkzeuge, Hilfsmittel, Leitern etc. dürfen nur nach Absprache mit dem Betriebsleiter benutzt werden.
- Fremdfirmen haben sämtliche Betriebsanleitungen, Hinweis-, Gebots-, Verbots- und Warnzeichen und sonstige Kennzeichnungen und Hinweisschulter zu beachten und zu befolgen.

Spezifische Gefährdungen

Bohrarbeiten

- Es muss vermieden werden, die Bohrmaschine nach Beendigungen der Bohrarbeiten an einer Wand abzustellen.
- Beim Bohren unter der Wand, z.B. Knäpper oder Sohlelöcher, ist immer die Wand zu beobachten und bei geringsten Anzeichen von Steinfall oder Abrutschen von Massen ist die Bohrmaschine zu verlassen und den zuständigen Sprengberechtigten sowie die Betriebsleitung zu informieren. Weitere Maßnahmen werden dann gemeinsam vor Ort besprochen.
- Beim Bohren unter der Wand, außerhalb der Bohrmaschine besteht Helmpflicht.

Sprengarbeiten

- Beim Laden der Sohlelöcher ist immer ein Helm aufzusetzen.
- Beim Pumpen von Sohlelöchern ist immer die Wand im Auge zu behalten.
- Beim Sprengen von Sohlelöchern, ist immer die Wand zu beobachten und bei geringsten Anzeichen von Steinfall oder Abrutschen von Massen ist die Gefahrenzonen zu verlassen und den zuständigen Sprengberechtigten sowie die Betriebsleitung zu informieren. Weitere Maßnahmen werden dann gemeinsam vor Ort besprochen.

Spezielle Arbeiten

- Bei laufenden Förderbändern ist es untersagt, in die Umlenktrommel sowie sämtliche Einzug Stellen hineinzufassen.
- Es ist bei Arbeiten in der Nähe von einem Förderband immer eng anliegende Kleidung zu tragen, um die Gefahr des Einzugs zu minimieren.
- Bei Arbeiten unter Absturzgefahr sind zugelassene und geprüfte Mittel anzulegen und der Mitarbeiter ist zu sichern.

Fahrzeugverkehr

- Innerbetrieblicher Fahrzeugverkehr bringt durch Schwerverkswagen und Dumper Gefahren mit sich. Bei diesen Fahrzeugen ist besondere Vorsicht geboten, da die Fahrer einen eingeschränkten Sichtbereich nach hinten haben.
- Der Fuhrunternehmen (Spediteur, Lieferant etc.) oder sein Beauftragter, hat darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf zulässiges Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Außerdem muss er dafür Sorge tragen, dass die Ladung- gleich welcher Art – vorschriftsmäßig gesichert ist.
- Achtung: Steinbruchfahrzeuge fahren unvermittelt rückwärts.
- Falls eine Reduzierung der Lademenge notwendig ist, ist mit dem Wiegepersonal Kontakt aufzunehmen.

Umweltschutz

- Abfallstoffe (leere Gebinde, Verpackungsmaterialien, Zigaretten etc.) sind von der Fremdfirma wieder mitzunehmen.
- Leckagen und andere Verunreinigungen von Böden, Luft, Gewässern oder Kanalisation unabhängig von dem Erfolg der von der Fremdfirma ergriffenen Sofortmaßnahmen sind stets dem Betriebsleiter zu melden.
- Ein unnötiger Kraftstoffverbrauch ist zu unterlassen.

Empfangsbestätigung

Ich habe die Betriebsordnung der Engelbert Schneider GmbH & Co. KG; Hanfland 1; 72401 Haigerloch-Gruol für die Betriebsstelle Schotterwerk; Butzengraben 72401 Haigerloch-Weildorf zur Kenntnis genommen, verstanden und Mitarbeiter informiert.

Name der Fremdfirma

Datum und Unterschrift verantwortlicher Mitarbeiter der Fremdfirma